

## **Sonderrichtlinien für die Kulturförderung in der Corona-Krise (SKFR)**

Vorbemerkung: Um auf die Corona-bedingten Auswirkungen für die Kulturszene reagieren zu können, hat der Ausschuss für Kultur und Freizeit der Stadt Minden in seiner Sitzung vom 25.05.2020 die nachfolgenden Sonderrichtlinien beschlossen. Die Stadt Minden möchte damit die Entwicklung und Durchführung von Formaten, fördern, um trotz des Abstandsgebots vielfältige Kulturbegegnungen zu ermöglichen. Die Entscheidung über die Förderung nach diesen Sonderrichtlinien ist vorrangig vor der nach den bestehenden Kulturförderrichtlinien (KFR).

### **1. Gegenstand der Förderung und Fördervoraussetzungen**

- 1.1. Gefördert werden öffentliche Projekte und Veranstaltungen (im Folgenden Projekte), die innovative Wege finden, um Kunst und Kultur trotz der durch die Corona-Krise entstandenen Einschränkungen erlebbar zu machen (Kultur mit Abstand, Digitalität in der Kultur). Die Projekte sollen nachhaltig sein und/oder Modellcharakter haben.
- 1.2. Förderbar sind Projekte, die zwischen dem 01.03.2020 und 31.12.2020 ein- oder durchgeführt wurden/werden.
- 1.3. Allgemeine Vereinszwecke und Maßnahmen, die sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten, werden nicht gefördert.

### **2. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt und empfangsberechtigt sind freie Kulturschaffende sowie kulturelle Gruppen/ Institutionen. Liegt keine konkrete Organisationsstruktur vor, hat jemand aus dem Kreis der Geförderten die Verantwortung und Haftung gegenüber der Stadt Minden zu übernehmen.

### **3. Art und Umfang der Förderung**

- 3.1. Bei Förderung eines Projekts soll die Fördersumme mindestens 500 € betragen.
- 3.2. Reine Investitionen können nicht gefördert werden – außer sie stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Projektdurchführung. In diesen Fällen können Investitionen, die maximal 50% des Projektvolumens ausmachen dürfen, mit bis zu 50 % der Anschaffungssumme gefördert werden.
- 3.3. Nicht förderfähig sind Verbindlichkeiten oder Einnahmeverluste aufgrund von ausgefallenen Veranstaltungen o.ä..
- 3.4. Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

**4. Antrags- und Förderverfahren**

- 4.1. Die Anträge sind unter Verwendung des auf der Internetseite der Stadt Minden zur Verfügung stehenden Vordrucks (Kulturförderantrag gem. Corona-Sonderrichtlinie) bis zum 09.06.2020 beim Bürgermeister der Stadt Minden, Kulturbüro, einzureichen.
- 4.2. Über die Förderanträge entscheidet der Fachausschuss aufgrund einer Empfehlung des Kulturbüros zeitnah nach dem unter 4.1 genannten Termin. Die Empfehlung des Kulturbüros wird zuvor mit den kulturpolitischen Vertreter\*innen aller in diesem Ausschuss vertretenen Fraktionen (bzw. ersatzweise Parteien) abgestimmt, beratende Mitglieder gem. § 58 Abs. 1 S 7 ff GO NW können daran - ohne Stimmbefugnis - teilnehmen.
- 4.3. Die Auszahlung erfolgt auf entsprechenden Mittelabruf des/der Begünstigten nach Erhalt des Bewilligungsschreibens. Begünstigte, deren beantragte Summe nicht in voller Höhe bewilligt werden konnte, müssen schriftlich erklären, dass die Durchführung des Projekts dadurch nicht gefährdet ist.

**5. Verwendungsnachweis und Rückforderung**

- 5.1. Innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Projekts ist dem Kulturbüro ein Verwendungsnachweis vorzulegen, mit dem die ordnungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel nachgewiesen wird. Die Stadt behält sich das Recht vor, die Schlüssigkeit des Verwendungsnachweises im Einzelfall durch Einsichtnahme in Bücher und Belege nachzuprüfen.
- 5.2. Der Zuschuss kann zurückgefordert werden, wenn das Projekt nicht in der beantragten Form durchgeführt wurde.  
Der Zuschuss wird ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn die Mittel zweckfremd verwendet wurden.

**6. Inkrafttreten**

Diese Sonderrichtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie verlieren, soweit sie nicht durch erneuten Beschluss des zuständigen Fachausschusses verlängert werden, mit Ablauf des Jahres 2020 ihre Gültigkeit.